OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-050084/11/Wei

Datum:

Linz, 29. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der H. H. GmbH, x, vertreten durch Dr. J. H., Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. April 2016, GZ: ESV-720045/6-2013-Hai/Li, betreffend eine Berufungsvorentscheidung in einer Angelegenheit wegen Gebührenvorschreibung nach dem Oö. FlUGG 2008, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12. April 2016, GZ. ESV-720045/6-2013-Hai/Li, wurde, wie dem angegebenen Betreff zu entnehmen ist, über die Berufung der H. H. GmbH gegen die erfolgte Gebührenvorschreibung für den Untersuchungszeitraum März 2008 nach dem Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (Re.Nr. 562) entschieden. Der inhaltlich als Berufungsvorentscheidung (Beschwerdevorentscheidung) ausgeführte Bescheid, enthält Präambel und Spruch wie folgt:

„[...]
Fa. H. H. GmbH, L; Linz, 12. April 2016
Gebührenvorschreibung nach Oö. FIUGG 2008
- Re.Nr. 562, UZ: 01.03.2008-31.03.2008 –
Berufung

BESCHEID

Der Firma H. H. GmbH, x, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. J. H. und Dr. Mag. T. H., x, wurden mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Juni 2008, Vet-220006/3-2008-W, Kontrollgebühren für die im Untersuchungszeitraum 01.03.2008 bis 31.03.2008 im Schlachtbetrieb x durchgeführten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. Nr. 13/2009 i.d.g.F., und der Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 - Oö. FIUGV 2008, LGBl. Nr. 47/2008 i.d.g.F., mit Re.Nr. 562 ein Gesamtbetrag von 53.798,30 Euro vorgeschrieben.

Das durch eine Neuberechnung im Jahr 2007 verbleibende Guthaben wurde neben anderen Rechnungen und Mahnzinsen auch für die Re. Nr. 562 (Gesamtbetrag 53.798,30 Euro plus bereits angefallener Mahnzinsen in der Höhe von 2.151,93 Euro) verwendet. Von dieser Rechnung wurde das restliche Guthaben in der Höhe von 19.993,39 Euro abgezogen, somit verblieb ein offener Betrag von 35.956,84 Euro offen, der neu vorgeschrieben wurde.

Gegen diesen Bescheid hat der abgabepflichtige Unternehmer fristgerecht durch seine Rechtsvertretung Berufung erhoben und unter einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gestellt. Der Berufung wird nicht stattgegeben, die Berufung wird abgewiesen.

"Sie ficht die Entscheidung zur Gänze an und zwar aus folgenden Gründen;

1. Im Spruch des angefochtenen Bescheides sind sechs Positionen angeführt. Die Berufungswerberin hält sich im Folgenden an diese Gliederung.
   Für alle Positionen gilt, dass die Begründung nur den verkürzten Gesetzestext enthält, die Positionen können daher nicht nachvollzogen werden.
2. Die LMSVG-KoGeV sieht unterschiedliche Stundensätze für den Erstuntersucher und die weiteren amtlichen Untersucher vor, nämlich € 16,50 (§ 2/1 Z. 1) und € 10,50 (§ 2/1 Z. 2). Sind die weiteren amtlichen Untersucher amtliche Fachassistenten und bei einer Gebietskörperschaft angestellt, so richtet sich die Vergütung nach den tatsächlichen Lohnkosten.
   Aufgrund der Grundsätze der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssten amtliche Fachassistenten im höchstmöglichen Ausmaß zum Einsatz gelangen.
3. Es kann dem Bescheid nicht entnommen werden, warum die Gebührenerhöhungen, gestützt auf § 2/3, angefallen sind.
4. Gem. § 3/1 beträgt die Höhe der Zuschläge zu der Gebühr nach § 2 für nachfolgend angeführte Tätigkeiten für die Entnahme von Proben und - vorbehaltlich Abs. 2 und 3 -

deren Beurteilung je geschlachtetem Tier bei Rückstandskontrollen gern. § 56 LMSVG für Rinder € 0,45 und für Schweine € 0,10. Angesprochen sind Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG. Ein Bezug zu § 2 ist - soweit ersichtlich - nicht herzustellen.

5. Auch der Verwaltungsaufwand kann zwar rechnerisch nachvollzogen werden, er ist aber sachlich nicht gerechtfertigt. Insgesamt ist die Vorschreibung nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar.
6. Auch das Gutachten der Berufungswerberin ist unrichtig berechnet. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie sich der Betrag von € 17.841,46 zusammensetzt. Nach den Berechnungen der Einschreiterin beträgt das Guthaben unter Berücksichtigung des Betrages für März 2008 in Höhe von € 53.798,30 immer noch € 5.973,02. In diesem Umfange besteht eine Forderung an die Abgabenverwaltung. Der Betrag von € 35,956,84 dürfte daher nicht vorgeschrieben werden.

Die Berufungswerberin stellt daher den Antrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu dahingehen abzuändern, dass bloß die Mindestgebühren nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden."

Von der Oö. Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz ergeht folgender

SPRUCH

1. Die Berufung der H. H. GmbH, x, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. J. H. und Mag. Dr. T. H., x, wird abgewiesen.

2. Der H. H. GmbH, x, werden hiermit folgende Kontrollgebühren für die im vorliegenden Bescheid und im Anhang - welcher einen wesentlichen Teil des Bescheides darstellt - näher aufgeschlüsselten Untersuchungen des Zeitraumes 01.03.2008 - 31.03.2008 vorgeschrieben:

1)	eine Gebühr für die Zeit von 3.638 Viertelstunden nach den im Anhang: Aufstellung nach Tagesmeldungen, welcher einen Bestandteil des Bescheides bildet, tages- und zeitgenauen Anführungen gemäß § 2 Abs. 1 LMSVG-KoGeV	48.969,00 Euro
2)	um 50% erhöhte Gebühr für 14 Viertelstunden gemäß § 2 Abs. 3 LMSVG-KoGeV	346,50 Euro
3)	um 100% erhöhte Gebühr für 8 Viertelstunden gemäß § 2 Abs. 3 LMSVG-KoGeV	264,00 Euro
4)	Zuschläge für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 lit a LMSVG-KoGeV für 6734 geschlachtete Rinder	3.030,30 Euro
5)	einen Verwaltungsaufwand für 27 Schlachttage lt. Aufstellung nach Tagesmeldungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 LMSVG-KoGeV	1.069,00 Euro
6)	einen Verwaltungsaufwand für 10 Kontrolltage gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 LMSVG-KoGeV	119,50 Euro
	Summe	53.798,30 Euro

Durch Gegenverrechnung eines Guthabens von 17.841,46 Euro aus dem Jahr 2007 ergibt sich ein noch offener Gesamtbetrag von 35.956,84 Euro.

Die genannten Gebühren werden einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig und sind an die Verrechnungsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung, Konto Oberösterreichische Landesbank AG, IBAN: x, BIC: x, lt. beiliegender Zahlungsanweisung zu überweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN
1. §§ 1 ff. Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - Oö. FIUGG 2008, LGBl. I Nr. 6/2008 i.d.g.F. i.V.m. § 64 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr.13/2006 i.d.g.F.
2. § 3 Abs. 3 Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 - Oö. FlUGV 2008, LGBl. Nr. 47/2008.
3. LMSVG-Kontrollgebührenverordnung - LMSVG - KoGeV BGBl. IS Nr. 361/2007
4. Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. i.V.m. Oö. Abgabengesetz - Oö. AbgG, LGBl. Nr. 102/2009.

[...]“

II.1. Gegen diesen Bescheid vom 12. April 2016, GZ. ESV-720045/ 6-2013-Hai/Li, der dem Rechtsvertreter der Beschwerde führenden GmbH (im Folgenden Bfin) am 20. April 2016 zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 20. Mai. 2016, mit der die gesamte Gebührenvorschreibung als unzulässig und rechtswidrig bekämpft und die Aufhebung wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde, hilfsweise die ersatzlose Behebung nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens beantragt wird.

Zur Begründung der Beschwerde wird auszugsweise Folgendes ausgeführt:

„[...]

V. Gründe:

1. Das bisherige Verwaltungsgeschehen:

Zunächst wurden der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung vom 19.06.2008, ESV-220006/3-2008-W, für März 2008 Kontrollgebühren in Höhe von € 53,798,30 vorgeschrieben. Über Berufung der Beschwerdeführerin hat der UVS diesen Bescheid (ersatzlos) behoben.

Daraufhin hat die belangte Behörde den Berichtigungsbescheid vom 19.02.2013, ESV-720045/4-2013-W/Li, erlassen. Mit diesem Berichtigungsbescheid hat sie den Bescheid der OÖ Landesregierung (sic!) vom 19.06.2008 aufgehoben.

Sodann hat sie die Kontrollgebühren neuerlich aufgelistet und vorgeschrieben, nach der Begründung jedoch den Bescheid vom 19.06.2008 dahingehend berichtigt, dass die Fertigungsklausel geändert wurde. Dagegen hat die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht mit Schriftsatz vom 20.03.2013 Berufung erhoben und einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung damit verbunden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Verwaltungsakt wird dieser Berufung nicht stattgegeben, diese Berufung vom 20.03.2013 wird abgewiesen.

Neuerlich werden die Fleischuntersuchungsgebühren mit dem Betrag von € 53.798,30 in der Höhe Wie schon ursprünglich im Bescheid vom 19.06.2008 mit € 53.798,30 abzüglich eines Guthabens von € 17.841,46 aus dem Jahr 2007 vorgeschrieben.

2.

Schon dieses Verwaltungsgeschehen zeigt eine Kette von Rechtsverletzungen und ein gehäuftes Verkennen der Rechtslage.

a)
Nach Aufhebung des Bescheides vom 19.06.2008 durch den UVS ist dieser Bescheid aus dem Rechtsbestand ausgeschieden. Er konnte mit Bescheid vom 19.02.2013 nicht mehr berichtigt werden. In diesen Bescheid hat die belangte Behörde zwar die Gebühren wieder auf genommen, aus der Begründung ergibt sich jedoch unzweifelhaft, dass es nicht um eine Gebührenvorschreibung ging, sondern um eine Berichtigung des ursprünglichen Bescheides vom 19.06.2008. Eine andere Begründung kann diesem so bezeichneten Berichtigungsbescheid vom 19.02.2013 nicht entnommen werden. Die Behörde hat daher einen Bescheid berichtigt, den es gar nicht mehr gegeben hat.

b)
Trotzdem hat die Beschwerdeführerin mit Berufung vom 20.03.2013 gegen Punkt 2. des Berichtigungsbescheides, der als Leistungsbefehl formuliert ist, Berufung erhoben und die vorgeschriebenen Beträge bekämpft.

c)
Mit dem nunmehr angefochtenen Verwaltungsakt wird mit dem Spruch gemäß Punkt 1. die Berufung vom 20.03.2013 abgewiesen, mit Punkt 2. des Spruches werden sämtliche Positionen abzüglich Guthaben neuerlich vorgeschrieben. Damit wird ein zweiter Leistungsbefehl erlassen. Dies ist aus mehreren Gründen unzulässig:

i)
Der Berichtigungsbescheid vom 19.02.2013 ist ein „Nichtakt", weil er sich auf einen nicht mehr existenten Bescheid bezogen hat, Sollte der darin enthaltene Leistungsbefehl eine Geltung entfalten, dann steht dieser einer neuerlichen Vorschreibung gemäß Punkt 2. des nunmehr angefochtenen Verwaltungsaktes entgegen. Es existieren nämlich dann zwei Bescheide, mit denen jeweils derselbe Betrag vorgeschrieben wird.

ii)
Die Beschwerdeführerin wendet hiermit ausdrücklich Verjährung der mit Bescheid vom 19.06.2008 vorgeschriebenen Abgaben ein. Dieser Bescheid ist aufgrund des Erkenntnisses des UVS vom 07.08.2007 beseitigt worden. Der Berichtigungsbescheid bezog sich auf einen aus dem Rechtsbestand ausgeschiedenen Bescheid und ist daher unbeachtlich. Weitere Mahnungen sind nicht erfolgt, sodass gemäß § 238 BAO Verjährung eingetreten ist und diese Abgaben nicht nunmehr mit Bescheid vom 12.04.2016 vorgeschrieben werden können.

iii)
Die Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist in Punkt 1. mangelhaft. Die belangte Behörde setzt sich mit den Ausführungen der Berufung vom 20.03.2013 nicht auseinander. Sie behauptet rechtswidrig, die angeführten Positionen seien im Berichtigungsbescheid vom 19.02.2013 nachzuvollziehen. Mit keinem Wort geht die Begründung des Berichtigungsbescheides vom 19.02.2013 auf die Gebühren ein, die Begründung bezieht sich vielmehr nur auf die Berichtigung des Bescheides vom 19.06.2008, den es gar nicht mehr gegeben hat. Damit ist das Berufungsverfahren jedenfalls mangelhaft geblieben. Hätte sich die .Behör.de inhaltlich mit den Argumenten der Berufung vom 20.03.2013 auseinander gesetzt, hätte sie den Bescheid jedenfalls, soweit er als Leistungsbefehl auf gefasst werden kann, aufheben müssen Damit wäre es zu einem für die Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis gekommen. Der Verfahrensmangel ist daher relevant.

iv)
Weiter wendet die Beschwerdeführerin Unzuständigkeit der belangten Behörde ein.
Diese hätte nicht mehr über die Berufung entscheiden dürfen.

v)
Auch Punkt 2. der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dabei um eine Wiedergabe des Inhaltes gesetzlicher Vorschriften ohne konkreten Bezug zum angeblichen Kontrollgeschehen im Betrieb der Beschwerdeführerin. In der Berufung hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, die Positionen könnten nicht nachvollzogen werden. Die LMSVG- Kontrollgebührenverordnung sehe unterschiedliche Stundensätze für Erstuntersucher und weitere amtliche Untersucher vor; seien diese Fachassistenten und bei einer Gebietskörperschaft angestellt, richte sich die Vergütung nach den tatsächlichen Lohnkosten. Weiter könne dem Bescheid nicht entnommen werden, warum Gebührenerhöhungen, gestützt auf § 2/3 angefallen seien. Mit den angesprochenen Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG sei ein Bezug zu § 2 der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung nicht herzustellen. Der Verwaltungsaufwand könne zwar rechnerisch nachvollzogen werden, er sei aber sächlich nicht gerechtfertigt. Insgesamt sei die Vorschreibung nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar.

vi)
Schließlich sei auch das Guthaben unrichtig berechnet, es könne nicht nachvollzogen werden, wie sich der Betrag von € 17.841,46 zusammensetze. Nach den Berechnungen der Einschreiterin betrage das Guthaben immer noch € 5.973,02.

Weder das Guthaben von € 210.594,17, noch dessen Verrechnung sind nachvollziehbar.

[...]“

II.2. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit einem unvollständigen Verwaltungsakt, der teilweise rekonstruiert werden musste, zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat im vorliegenden Fall gemäß § 2 VwGVG iVm § 272 BAO durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Aus diesem Verwaltungsakt betreffend Fleischuntersuchungsgebühren waren wesentliche Umstände des Verfahrens und Verwaltungsgeschehens nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachvollziehbar. Da die Erörterung der nicht selbsterklärenden Aktenlage erforderlich war und sowohl von der Bfin als auch der von belangten Behörde ein Verhandlungsantrag ausdrücklich gestellt wurde, hat das Verwaltungsgericht am 6. Juli 2017 eine mündliche Verhandlung in Gegenwart des Rechtsanwalts Dr. J. H. für die Bfin und des Behördenvertreters LVD Dr. T. H. für die Oö. Landesregierung durchgeführt. In der Verhandlung wurden die tatsächlich vorgelegten Aktenteile mit dem erstellten Aktenverzeichnis (im Folgenden AVerz) verglichen und mit den Parteienvertretern die Mängel und Abweichungen des Akteninhalts besprochen. Da teilweise Aktenbestandteile des Verzeichnisses entweder nicht vorhanden oder nicht richtig rekonstruiert waren, diente die Durchführung der Verhandlung auch der näheren Aufklärung des Verwaltungsgeschehens vor dem Hintergrund einer eher komplexen Sach- und Rechtslage. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass Zustellnachweise schlechthin fehlen.

Aus dem elektronischen Archiv der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich (UVS OÖ), das auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts OÖ unter der Rubrik Rechtsprechung aufgerufen werden kann, wurde der im vorgelegten Akt zwar erwähnte, aber tatsächlich fehlende Beschluss des UVS OÖ vom 7. August 2008, Zl. VwSen-541138/2/BP/Mu/Se, im Volltext und anonymisierter Form ausgedruckt. Auf Grund der angegebenen Aktenzahl des aufgehobenen Gebührenbescheides vom 19. Juni 2008 und der Namensabkürzungen mit Initialen kann dieser Beschluss eindeutig dem gegenständlichen Ausgangsbescheid betreffend der Bfin vorgeschriebene Fleischuntersuchungsgebühren (LMSVG – Kontrollgebühren Rechnung Nr. 562) für März 2008 zugeordnet werden.

Da die im bekämpften Bescheid vom 12. April 2016 dargestellten Fleischuntersuchungsgebühren für erbrachte Leistungen im März 2008 an sich nicht mehr strittig waren (vgl Beschwerdevertreter, Verhandlungsprotokoll [= VP] v 6.07.2017, Seite 2), hat der Richter in der Verhandlung auch versucht, eine (außergerichtliche) gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen, wobei auch ein sachgerechter Vorschlag des Behördenvertreters zustande kam (VP v 6.07.2017; Seite 5). Mit Eingabe vom 11. Oktober 2017 teilte der Rechtsvertreter der Bfin schließlich eine Absage mit und bekräftigte die Ansicht der Bfin, dass der Abgabenanspruch verjährt sei. Beim Berichtigungsbescheid vom 19. Februar 2013 handle es sich um einen Nichtakt. Über die Berufung dagegen sei nicht entschieden worden. Im Ergebnis hielt die Bfin die Beschwerde und ihr bisheriges Vorbringen aufrecht.

Die belangte Behörde verwies in ihrer im Rahmen des Parteiengehörs ergänzend eingeholten Stellungnahme vom 7. November 2017 darauf, dass die im Betrieb der Bfin durchgeführten Untersuchungen im März 2008 unbestritten geblieben und dafür die Gebühren in Höhe von 53.798,30 Euro angefallen seien. Dem Einwand der eingetretenen Festsetzungsverjährung widerspricht sie unter Hinweis auf den Bescheid vom 19. Februar 2013, GZ. ESV-720045/4-2013-W/Li, mit dem im Spruchpunkt 2. die Kontrollgebühren innerhalb der Festsetzungsverjährung vorgeschrieben worden seien. Der wirkungslose Spruchpunkt 1 und die nicht korrekte Bezeichnung könnten nichts am eindeutigen Willen der Abgabenbehörde zur Gebührenfestsetzung ändern. Das Rechtsmittel der Berufung vom 20. März 2013 gegen diese Gebührenvorschreibung habe dagegen inhaltliche Gründe angeführte, woraus zu schließen sei, dass auch die Bfin den Bescheid vom 19. Februar 2013 als Abgabenvorschreibung wertete. Deshalb beantragt die belangte Behörde die Beschwerde vom 20. Mai 2006 abzuweisen.

III.2. Auf Grund der Aktenlage und der Erörterungen mit den Parteienvertretern in der öffentlichen mündlichen Verhandlung steht der folgende wesentliche Gang des Verfahrens und S a c h v e r h a l t fest:

In der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (ESV) der Direktion Soziales und Gesundheit im Amt der Oö. Landesregierung ist ursprünglich zum Gegenstand: „Gebührenvorschreibung nach dem FlUGG 2008 - Rechnung Nr. 562“ der Bescheid vom 19. Juni 2008 als Erledigung des Landeshauptmannes von Oberösterreich konzipiert und in weiterer Folge an die Bfin abgefertigt worden. Dies geht - entgegen dem offenbar unrichtig als Bescheid der Oö. Landesregierung rekonstruierten Entwurf im vorgelegten Akt - eindeutig aus dem oben genannten Beschluss des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 7. August 2008, VwSen-541138/2/BP/Mu/Se, hervor, mit dem der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2008, GZ. 220000/3, über die Gebührenvorschreibung in Höhe von insgesamt 53.789,30 Euro für die Durchführung von Schlachttier- und Fleischuntersuchungen und von Hygienekontrollen im Zeitraum 1. bis 31. März 2008 wegen Unzuständigkeit der Behörde Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung aufgehoben wurde. Begründend wurde darauf verwiesen, dass die Vollziehung der Gebührenfestlegung und -einhebung Akte der Landesverwaltung sind, wobei der § 4 Abs 1 Oö. FlUGG 2008 in der damals geltenden Stammfassung LGBl Nr. 6/2008 die Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz und in zweiter Instanz den UVS OÖ vorgesehen hatte. Aus dem Spruch und der Fertigungsklausel des angefochtenen Bescheides habe sich unzweideutig ergeben, dass er nicht von der Oö. Landesregierung, sondern vom „Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz“ erlassen worden sei. Damit stammte der angefochtene Bescheid von der unzuständigen Behörde.

Dieser aufgehobene Abgabenbescheid vom 18. Juni 2008 (Nr. 1 im AVerz) enthielt im Spruch eine Gebührenvorschreibung mit Differenzierung nach 9 Positionen wie folgt:

„SPRUCH:

Der/Dem H. H. GmbH, x werden hiermit folgende Gebühren für die im Anhang näher aufgeschlüsselten Untersuchungen des Zeitraums 01.03.2008 - 31.03.2008 vorgeschrieben:

1. eine Gebühr für die Zeit von 3638 Viertelstunde	EUR	48969,00
2. um 50% erhöhte Gebühr für 14 Viertelstunden	EUR	346,50
3. um 100% erhöhte Gebühr für 8 Viertelstunden	EUR	264,00
4. Zuschläge für Rückstandskontrollen 6734 Rinder;	EUR	3030,30
5. Zuschlag für Trichinenuntersuchung:	EUR	0,00
6. einen Verwaltungsaufwand für 20 Untersuchungs- bzw. Schlachttage	EUR	1069,00
7. einen Verwaltungsaufwand für 0 Untersuchungsplätze amtl. FU-Organe	EUR	0,00
8. einen Verwaltungsaufwand für 10 Kontrolltage	EUR	119,50
9. Zuschläge für Entnahme, Versand und Untersuchung von Proben	EUR	0,00
Summe	EUR	53798,30

Die genannten Gebühren werden einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig und sind an die Verrechnungsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung, Konto Oberösterreichische Landesbank AG, IBAN: x, BIG: x, It. beiliegender Zahlungsanweisung zu überweisen."

Die Abteilung ESV stellte der Bfin mit Schreiben vom 3. September 2008 u.A. auch den gegenständlich relevanten Aufhebungsbeschluss des UVS OÖ zu. Danach ist es innerhalb von Jahren nicht gelungen, schlicht einen „Ersatzbescheid" der zuständigen Abgabenbehörde Oö. Landesregierung zu erlassen. Ein im Aktenverzeichnis gelisteter Bescheid vom 31.10.2008 (vgl Nr. 5 im AVerz) ist nicht auffindbar. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde im Verwaltungsverfahren immer wieder auf den aufgehobenen Abgabenbescheid vom 19. Juni 2008 abgestellt. In Schriftstücken wird er auch wiederholt aktenwidrig als Bescheid der Oö. Landesregierung bezeichnet. Es ergingen zunächst Mahnungen der Landesbuchhaltung an die Bfin vom 16. September 2008, 16. Dezember 2008 und 16. März 2009 mit dem angegebenen „Zahlungsgrund: KGBF562 LMSVG-Kontrollgebühren 19062008" Dieser nimmt erkennbar auf den aufgehobenen Gebührenbescheid vom 19. Juni 2008 Bezug.

Der nächste Schritt war die Zahlungsaufforderung an die Bfin vom 29. Dezember 2011 samt Rückstandsausweis der belangten Behörde (Nr. 6 im AVerz) mit Androhung der Einleitung eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens durch Antrag auf Fahrnisexekution. Auf diesen Schritt reagierte die Bfin durch Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 16. Jänner 2012 (Nr. 7 im AVerz), in dem die Aufhebung des Abgabenbescheides vom 19. Juni 2008, GZ. ESV-220006/3-2008-W, durch den Beschluss des UVS OÖ vom 7. August 2008 eingewendet und darauf hingewiesen wird, dass keine weitere Vorschreibung erfolgt sei. Dies entspricht auch der vorliegenden Aktenlage. Danach verging ein weiteres Jahr bis zum nächsten außenwirksamen Schritt der belangten Behörde.

Es handelte sich um eine als „BERICHTIGUNGSBESCHEID" bezeichnete Erledigung vom 19. Februar 2013, GZ. ESV-720045/4-3013-W/Li (Nr. 8 im AVerz), deren wesentlicher Inhalt wie folgt lautet:

„[...]

Linz, 19. Februar 2013

Fa. H. H. GmbH, L
Gebührenvorschreibung nach Oö. FIUGG 2008
- Re.Nr. 562, UZ: 01.03.2008-31.03.2008

BERICHTIGUNGSBESCHEID

Der Firma H. H. GmbH, x, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. J. H. und Dr. Mag. T. H., x, wurden mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 19. Juni 2008 (Vet-220006/3-2008-W) Kontrollgebühren für die im Untersuchungszeitraum 01.03.2008 bis 31.03.2008 im Schlachtbetrieb x durchgeführten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß LMSVG, als Gebührenvorschreibung nach dem Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - OÖ. FlUGG 2008, LGBI. Nr. 6/2008 i.d.g.F., unter Re.Nr. 562 mit einem Gesamtbetrag von 53.798,30 Euro vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid hat der abgabepflichtige Unternehmer fristgerecht durch seine Rechtsvertretung Berufung erhoben und unter einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gestellt. Als Begründung wurde eingebracht, dass der angefochtene Bescheid die Fertigungsklausel "Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz" und nicht - wie es richtigerweise lauten muss - "von der Oö. Landesregierung" erlassen wurde. Der Berufung wurde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Von der OÖ. Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz ergeht folgender

SPRUCH

1. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Juni 2008 (GZ: Vet-220006/3-2008-W) mit dem eine Gebührenvorschreibung nach dem Oö. FIUGG 2008 für den Untersuchungszeitraum 01.03.2008 - 31.03.2008 im Gesamtbetrag von 53.798,30 Euro erfolgte, wird aufgehoben.

2. Der H. H. GmbH, x, werden hiermit folgende Kontrollgebühren für die im vorliegenden Bescheid und im Anhang - welcher einen wesentlichen Teil des Bescheides darstellt - näher aufgeschlüsselten Untersuchungen des Zeitraumes 01.03.2008 - 31.03.2008 vorgeschrieben:

   1) eine Gebühr für die Zeit von 3.638 Viertelstunden nach den im Anhang: Aufstellung nach Tagesmeldungen, welcher einen Bestandteil des Bescheides bildet, tages- und zeitgenauen Anführungen gemäß § 2 Abs. 1 LMSVG-KoGeV

      48.969,00 Euro

   2) um 50% erhöhte Gebühr für 14 Viertelstunden gemäß § 2 Abs. 3 LMSVG-KoGeV

      346,50 Euro

   3) um 100% erhöhte Gebühr für 8 Viertelstunden gemäß § 2 Abs. 3 LMSVG-KoGeV

      264,00 Euro

   4) Zuschläge für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 lit a LMSVG-KoGeV für 6.734 geschlachtete Rinder

      3.030,30 Euro

   5) einen Verwaltungsaufwand für 27 Schlachttage lt. Aufstellung nach Tagesmeldungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 LMSVG-KoGeV

      1.069,00 Euro

   6) einen Verwaltungsaufwand für 10 Kontrolltage gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 LMSVG-KoGeV

      119.50 Euro

      Summe 53.798.30 Euro

Durch Gegenverrechnung eines Guthabens von 17.841,46 Euro aus dem Jahr 2007 ergibt sich ein noch offener Gesamtbetrag von 35.956,84 Euro.

Die genannten Gebühren werden einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig und sind an die Verrechnungsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung, Konto Oberösterreichische Landesbank AG, IBAN: x, BIC: x, It. beiliegender Zahlungsanweisung zu überweisen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1 ff. Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 - Oö. FIUGG 2008, LGBl. I Nr. 6/2008 d.g.F. i.V.m. § 64 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006 i.d.g.F.
2. § 3 Abs. 3 Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008 - Oö. FIUGV 2008, LGBl. Nr. 47/2008.
3. LMSVG-Kontrollgebührenverordnung - LMSVG - KoGeV BGBl. II Nr. 361/2007
4. Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. i.V.m. Oö. Abgabengesetz - Oö. AbgG, LGBl. Nr. 102/2009.

BEGRÜNDUNG

Mit Bescheid der Oö, Landesregierung vom 19. Juni 2008 (GZ: Vet-220006/3-2008-W) wurden dem Betrieb Fa. H. H. GmbH, x - nach Gebührentatbeständen aufgeschlüsselt - für die Durchführung von Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, von Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG nach dem Stichprobenplan und die Entnahmen von Proben, den Versand und die Untersuchung von Proben in Verdachtsfällen gemäß § 55 Abs. 1 Z. 2 LMSVG gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3, Abs. 3 und Abs. 3 Z. 1 bis 3 der LMSVG-KoGeV nach dem Oö. FIUGG i.V.m. § 64 LMSVG und der LMSVG-KoGeV mit der irrtümlich falschen Fertigungsklausel "Für den Landeshauptmann" vorgeschrieben. Diese Gebühren werden nun mit der richtigen Fertigungsklausei "Für die Oö. Landesregierung" vorgeschrieben.

Gemäß § 215 Oö. LAO 1996 kann die Abgabenbehörde in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib¬und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf den Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten von Amts wegen berichtigen.

Da im konkreten Fall die fehlerhafte Fertigungsklausel auf Schreibfehler ähnliche Versehen bei Abwicklung einer automationsunterstützten Abrechung und Gebührenvorschreibung beruhten, war die Berichtigung und Ergänzung des Bescheides vom 19. Juni 2008 (GZ: Vet-220006/3-2008-W) von der Abgabenbehörde erster Instanz verordnungskonform durchzuführen und spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung Berufung eingebracht werden. Diese Berufung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist gebührenpflichtig; die Eingabe mit 13,20 Euro, Beilagen mit 3,60 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro.

HINWEIS

Gemäß § 254 BAO wird durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

LVD Hofrat Dr. K. W.
(Unterschrift eh)

Ergeht an:
Firma H. H. GmbH
x

vertreten durch die Rechtsanwälte
Dr. J. H. und Mag. Dr. T. H.
x
[...]“

Gegen diese Gebührenvorschreibung brachte die Bfin durch ihren Rechtsvertreter die am 21. März 2013 rechtzeitig eingelangte Berufung vom 20. März 2013 (Nr. 9. im AVerz) ein, in der sie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung, dass bloß Mindestgebühren nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden, beantragte. Zur wesentlichen Begründung der Berufung wird ausgeführt:

„[...]
Gegen den Bescheid vom 19.02.2013, GZ: ESV-720045/4-2013-W/Li, mit welchem Kontrollgebühren für März 2008 vorgeschrieben wurden, erhebt die Berufungswerberin

BERUFUNG.

Sie ficht die Entscheidung zur Gänze an und zwar aus folgenden Gründen:

Im Spruch des angefochtenen Bescheides sind sechs Positionen angeführt. Die Berufungswerberin hält sich im Folgenden an diese Gliederung.

Für alle Positionen gilt, dass die Begründung nur den verkürzten Gesetzestext enthält, die Positionen können daher nicht nachvollzogen werden.

Zu 1.:
Die LMSVG-KoGeV sieht unterschiedliche Stundensätze für den Erstunter Sucher und die weiteren amtlichen Untersucher vor, nämlich € 16,50 (§ 2/1 Z. 1) und € 10,50 (§ 2/1 Z. 2). Sind die weiteren amtlichen Untersucher amtliche Fachassistenten und bei einer Gebietskörperschaft angestellt, so richtet sich die Vergütung nach den tatsächlichen Lohnkosten.

Aufgrund der Grundsätze der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssten amtliche Fachassistenten im höchstmöglichen Ausmaß zum Einsatz gelangen.

Zu 2. und 3.:

Es kann dem Bescheid nicht entnommen werden, warum die Gebührenerhöhungen, gestützt auf § 2/3, angefallen sind.

Zu 4.:
Gem. § 3/1 beträgt die Höhe der Zuschläge zu der Gebühr nach § 2 für nachfolgend angeführte Tätigkeiten für die Entnahme von Proben und - vorbehaltlich Abs. 2 und 3 - deren Beurteilung je geschlachtetem Tier bei Rückstandskontrollen gern. § 56 LMSVG für Rinder € 0,45 und für Schweine € 0,10. Angesprochen sind Rückstandskontrollen gern. § 56 LMSVG. Ein Bezug zu § 2 ist - soweit ersichtlich - nicht herzustellen.

Zu 5.:
Auch der Verwaltungsaufwand kann zwar rechnerisch nachvollzogen werden, er ist aber sachlich nicht gerechtfertigt. Insgesamt ist die Vorschreibung nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar.

Zu 6.:
Auch das Guthaben der Berufungswerberin ist unrichtig berechnet. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie sich der Betrag von € 17.841,46 zusammensetzt. Nach den Berechnungen der Einschreiterin beträgt das Guthaben unter Berücksichtigung des Betrages für März 2008 in Höhe von € 53.798,30 immer noch € 5.973,02. In diesem Umfange besteht eine Forderung an die Abgabenverwaltung. Der Betrag von € 35.956,84 dürfte daher nicht vorgeschrieben werden.
[...]“

Die belangte Behörde hat danach der Bfin die Zahlungserinnerung vom 12. Februar 2016 über den Restbetrag von 35.956,84, übermittelt, in der unter „Erläuterung:“ in Punkt 9 ein „Bescheid vom 18.07.2013, ESV-720045/6-2013-Hai/Li, Berufung abgewiesen“ vermerkt ist. Darauf Bezug nehmend ersuchte der Rechtsvertreter der Bfin mit Schreiben vom 19. Februar 2016 um Übermittlung einer Kopie und Mitteilung, wann und wem der Bescheid zugestellt worden sei. Das konzipierte Antwortschreiben ohne Datum nach Nr. 13 des Aktenverzeichnisses (Info an H./H., dass Bescheid vom 18.7.2013 jetzt übermittelt wird) wurde nicht abgefertigt, der Bescheidentwurf vom 18. Juli 2013 (Nr. 10 im AVerz) nie als Bescheid erlassen. Wie der Behördenvertreter in der Verhandlung erklärte, wurde vielmehr der Bescheid vom 12. April 2016 (Nr. 14 im AVerz) in weiterer Folge erlassen. Ein Zustellnachweis ist nicht aktenkundig.

Der Rechtsvertreter der Bfin brachte in der Verhandlung zum Schreiben der belangten Behörde vom 14. April 2016 (Nr. 15 im AVerz) vor, dass diesem Schreiben nicht die darin erwähnte Zahlungserinnerung vom 12. Februar 2016, sondern der angefochtenen Bescheid vom 12. April 2016 beigelegt war. Nach dem Eingangsstempel wurde ihm dieser Bescheid am 20. April 2016 zugestellt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde vom 20. Mai 2016 wurde an diesem Tag noch rechtzeitig binnen Monatsfrist zur Post gegeben.

Der Bescheid vom 12. April 2016 und die Beschwerde wurden bereits oben ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben.

III.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt und Verfahrensgang ergibt sich nunmehr widerspruchsfrei und unbestritten aus der Aktenlage in Verbindung mit den Erklärungen der Parteienvertreter in der durchgeführten Verhandlung, dem Beschluss des UVS OÖ vom 7. August 2008 und den dargestellten Urkunden aus den Verwaltungsakt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs 1 Oö. FlUGG 2008 idF LGBl Nr.90/2013 ist die Landesregierung Abgabenbehörde im Sinne diese Landesgesetzes. Nach dem § 4 Abs 2 leg.cit. (seit LGBl Nr. 102/2009) finden die Bundesabgabenordnung (BAO) und das Oö. Abgabengesetz Anwendung. Die Oö. Landesabgabenordnung ist mit 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten (LGBl Nr. 102/2009). In der Bundesabgabenordnung werden Übergangsbestimmungen für Landes- und Gemeindeabgaben im § 323a BAO normiert. Nach dem § 323a Abs 1 Z 1 BAO tritt die BAO mit 1. Jänner 2010 für Landes- und Gemeindeabgaben in Kraft, soweit sich nicht Anderes aus Abs 1 Z 2 bis 7 und Abs 3 ergibt.

Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen. Die Beschwerdefrist beträgt nach § 245 Abs 1 BAO einen Monat. Nach § 254 BAO wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde nicht gehemmt.

Gemäß § 262 BAO ist über Bescheidbeschwerden von der Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, grundsätzlich als mit Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen. Ausnahmen von dieser Regel finden sich in den Absätzen 2 bis 4. Im Unterschied von der vormals ermessensgebundenen Befugnis der Abgabenbehörde, eine Berufungsvorentscheidung nach dem § 276 BAO idF bis 31. Dezember 2013 zu erlassen, ist die mit dem FVwGG 2012 (BGBl I Nr. 14/2013) seit 1. Jänner 2014 eingeführte Beschwerdevorentscheidung grundsätzlich zwingend vorgesehen (vgl Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 262 Anm 1 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Die Entscheidungsbefugnis in der Beschwerdevorentscheidung ist nunmehr gemäß § 263 BAO umfassend und schließt auch formale Erledigungen der Bescheidbeschwerde ein. Die Beschwerdevorentscheidung entspricht ansonsten der früheren Berufungsvorentscheidung. Sie tritt an die Stelle des angefochtenen Bescheides und wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung bzw Beschwerde. (vgl § 263 Abs 3 BAO bzw § 276 Abs 2 BAO aF)

Gemäß § 264 Abs 1 BAO kann gegen eine Beschwerdevorentscheidung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde (Berufung) von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt, wobei die Wirksamkeit der Beschwerdevorentscheidung (Berufungsvorentscheidung) durch den Vorlageantrag nicht berührt wird (vgl § 264 Abs 3 BAO bzw § 276 Abs 3 BAO aF).

Durch die Fiktion, dass die ursprüngliche Berufung ab dem Vorlageantrag wieder als unerledigt gilt, bedarf diese wieder der Erledigung durch Berufungsentscheidung und bleibt die Berufungsvorentscheidung im Rechtsbestand bis zur abschließenden Berufungserledigung (vgl Ellinger/Sutter/Urtz, BAO^3 § 264 E 30 und E 31 [Stand 1.9.2014, rdb.at]). Das Gleiche gilt für die genauso geregelte Beschwerdevorentscheidung.

Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrags bzw bei Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung (§ 263 Abs 2 und 4) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen, die wie eine Vorlage der Beschwerde wirkt (vgl auch § 276 Abs 6 BAO aF).

Für das Rechtsinstitut der Vorentscheidung gelten nach § 276 BAO aF und §§ 262 – 266 BAO im Wesentlichen - abgesehen von gegenständlich nicht relevanten Abweichungen - die gleichen Verfahrensregeln.

IV.2. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts handelt es sich beim gegenständlich bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 12. April 2016 der Sache nach, um eine Berufungsvorentscheidung bzw nunmehr Beschwerdevorentscheidung. Dies ist anzunehmen, auch wenn die ausdrückliche Bezeichnung als Berufungsvorentscheidung oder Beschwerdevorentscheidung fehlt, weil inhaltlich klar ist, dass die Oö. Landesregierung als Abgabenbehörde erster Instanz über die Berufung gegen eine aufrechte Gebührenvorschreibung nach dem Oö. FlUGG 2008 - Re.Nr 562 UZ: 01.03.2008-31.03.2008 entscheiden wollte. Diese erfolgte zuletzt mit dem als Berichtigungsbescheid bezeichneten Bescheid vom 19. Februar 2013, GZ ESV-720045/4-2013-W/Li, im Spruchpunkt 2. Bei diesem Bescheid handelt es sich entgegen der Ansicht der Bfin nicht schon deshalb zur Gänze um einen sog Nichtakt, weil er rechtsirrtümlich als Berichtigungsbescheid bezeichnet wurde und in der Begründung in rechtlich verfehlter Weise auf den § 215 Oö. LAO 1996 betreffend die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offenbar ähnlichen Versehen Bezug genommen wird.

Dass in der Präambel in unvertretbarer Weise vom ursprünglichen Abgabenbescheid vom 19. Juni 2008, GZ. Vet-220006/3-2008-W, als Bescheid der Oö. Landesregierung die Rede ist, obwohl der Bescheid tatsächlich vom unzuständigen Landeshauptmann stammte und deshalb vom UVS OÖ mit Beschluss vom 7. August 2008 bereits aufgehoben wurde, deutet ebenso wie die offensichtliche Fehlvorstellung von der Berichtigungsfähigkeit einer unzuständigen (falschen) Behörde auf grobe rechtliche Missverständnisse hin. Der unsinnige Spruchpunkt 1 über die Aufhebung des Bescheides der Oö. Landesregierung geht natürlich schon deshalb ins Leere, weil es einen solchen Bescheid vom 19. Juni 2008, GZ. Vet-220006/3-2008-W, nie gab. Wäre der ursprüngliche Gebührenbescheid von der zutreffenden Abgabenbehörde Oö. Landesregierung erlassen worden, hätte auch kein Anlass bestanden, ihn aus formellen Gründen aufzuheben.

Auch wenn in Bezug auf Spruchpunkt 1. ein qualifiziert rechtsfehlerhaftes Verhalten der Behörde evident ist, erstreckt sich diese Rechtsfehlerhaftigkeit nicht auf den Spruchpunkt 2., der für sich allein bestehen kann und eine nachvollziehbar in 6 Positionen aufgeschlüsselte Gebührenvorschreibung im Sinne der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung enthält. Die Formulierung ist nicht so erfolgt, dass mit diesem Spruchpunkt ein anderer nicht existenter Bescheid berichtigt wird. Eine solche Berichtigung würde selbstredend wieder ins Leere gehen. Mit dem Spruchpunkt 2. wollte die belangte Behörde vielmehr nach vermeintlicher Aufhebung eines Gebührenbescheides, der tatsächlich nie dem Rechtsbestand angehörte, wiederum eine Abgabenfestsetzung vornehmen. Dies war nicht nur möglich, sondern im Hinblick auf die Aufhebung des ursprünglichen Gebührenbescheides durch den UVS OÖ war längst ein „Ersatzbescheid“ der zuständigen Behörde erforderlich. Wie aus der Begründung hervorgeht, sollte nunmehr die Gebührenfestsetzung mit der richtigen Fertigungsklausel „Für die Oö. Landesregierung“ vorgeschrieben werden, was an sich schlüssig ist und in Ordnung geht. Die weitere Begründung über die Berichtigung und Ergänzung des ursprünglichen Bescheides vom 19. Juni 2008 ist zwar verfehlt, aber auch unnötig und überflüssig. Es handelt sich dabei letztlich um ein unbeachtliches Vergreifen im Ausdruck. Diese Begründung vermag nichts daran zu ändern, dass nunmehr die zuständige Abgabenbehörde die Kontrollgebühren für März 2008 der Bfin vorschreiben wollte. Die falsche Begründung schadet insofern nicht. An der Rechtswirksamkeit des Spruchpunkts 2. ist daher nicht zu zweifeln.

Die Bfin hat auch in ihrer oben wiedergegebenen Berufung vom 20. März 2013 (vgl III.2.) die Gebührenvorschreibung mit Bescheid vom 19. Februar 2013, GZ. ESV-720045/4-2013-W/Li, offenbar ernst genommen und zu den im Spruch angeführten sechs Positionen den Standpunkt inhaltlich unter Beachtung dieser Gliederung ausgeführt.

Im gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 12. April 2016 nimmt die belangte Behörde abermals in verfehlter und überflüssiger Weise in der Präambel auf den nicht existenten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19. Juni 2008, Vet-220006/3-2008-W, Bezug. Allerdings ist im nächsten Absatz von einem restlichen Guthaben aus einer Neuberechnung im Jahr 2007 die Rede, das offenbar gegenverrechnet und abgezogen wurde, weshalb nur mehr der Betrag von 35.956,84 offen wäre. Dieses Ergebnis kam schon im Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 19. Februar 2013 zum Ausdruck.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich offenkundig auf die Berufung der Bfin vom 20. März 2013 gegen den Spruchpunkt 2. des sog. Berichtigungsbescheides vom 19. Februar 2013. Die Ausführungen in der Berufung zu den sechs Positionen der Gebührenvorschreibung des Bescheides werden nämlich wörtlich wie folgt wiedergegeben (auszugsweise):

„Gegen diesen Bescheid hat der abgabepflichtige Unternehmer fristgerecht durch seine Rechtsvertretung Berufung erhoben ..... Der Berufung wird nicht stattgegeben, die Berufung wird abgewiesen.

Sie ficht die Entscheidung zur Gänze an und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Spruch des angefochtenen Bescheides sind sechs Positionen angeführt. Die Berufungswerberin hält sich im Folgenden an diese Gliederung.
   Für alle Positionen gilt, dass die Begründung nur den verkürzten Gesetzestext enthält, die Positionen können daher nicht nachvollzogen werden.
2. [...]“

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 12. April 2016 über die Berufung vom 20 März 2013 entschieden hat. Die belangte Behörde war dafür auch nach wie vor zuständig, weil für die Berufungsvorentscheidung nach § 276 BAO aF bzw für die Beschwerdevorentscheidung nach § 262 BAO zum Unterschied von § 64a AVG und § 14 Abs 1 VwGVG, die eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten normieren, keine bestimmte Entscheidungsfrist vorgesehen ist.

In der vorliegenden Beschwerde vom 20. Mai 2016 wird im Übrigen nicht bezweifelt, dass mit dem gegenständlichen Bescheid vom 12. April 2016 über die Berufung vom 20. März 2013 gegen den „Berichtigungsbescheid“ vom 19. Februar 2013 entschieden wurde. So wird in der Beschwerde im Abschnitt „V. Gründe“ auf der Seite 3 2. Absatz ausdrücklich erklärt:

„Mit dem nunmehr angefochtenen Verwaltungsakt wird dieser Berufung nicht stattgegeben, diese Berufung vom 20.03.2013 wird abgewiesen.“

Unter 2 c) auf Seite 3 erkennt die Beschwerde abermals, dass mit dem angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt 1. die Berufung vom 20.03.2013 abgewiesen wird und im Spruchpunkt 2. sämtliche Positionen abzüglich Guthaben

neuerlich vorgeschrieben werden. Dies hält die Bfin für unzulässig und führt ihren Standpunkt in der Folge weiter aus. Durch die voreilige Einordnung des Gebührenbescheides vom 19. Februar 2013 als einen gänzlichen Nichtakt hat die Bfin möglicherweise die eigene Berufung vom 20. März 2013 für obsolet gehalten und deshalb den Bescheid vom 16. April 2016 nicht als eine Berufungsvorentscheidung aufgefasst.

Im Ergebnis liegt aber nach den unbestrittenen tatsächlichen Umständen des Falles mit dem angefochtenen Bescheid eine Verwaltungsakt vor, der bei richtiger rechtlicher Beurteilung nur als Beschwerdevorentscheidung angesehen werden kann, auch wenn er nicht als solche ausdrücklich bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung ist ebensowenig wie die nach § 58 Abs 1 AVG oder § 93 Abs 2 BAO verpflichtende Bezeichnung als Bescheid ein konstitutives Merkmal. Die fehlende Bezeichnung als Bescheid ändert nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nichts am Bescheidcharakter einer Erledigung, wenn keine Zweifel am normativen Inhalt bestehen. (vgl näher mwN Hengstschläger/Leeb, AVG § 58 Rz 3 und 5 ff [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Diese auf den normativen Inhalt abstellende Überlegung spricht auch beim verfahrensgegenständlich angefochtenen Verwaltungsakt eindeutig für das Vorliegen einer Berufungs- bzw Beschwerdevorentscheidung. Gegen diese ist aber nach dem Konzept der Vorentscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht wieder eine Bescheidbeschwerde, sondern nur der Vorlageantrag auf Entscheidung über die (ursprüngliche) Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe zulässig.

Die Bfin hätte daher gegen den Bescheid vom 12. April 2016, der über die Berufung vom 20. März 2013 abgesprochen hat, einen Vorlageantrag und nicht eine unzulässige Beschwerde einbringen müssen. Diese war daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß